



## Richtlinie zur Förderung von Fassadenerneuerungen 2019

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Als begleitende Maßnahme zum Projekt „Innenstadtgestaltung Knittelfeld“ fördert die Stadtgemeinde Knittelfeld die Erneuerung von Fassadenflächen, die einerseits von Straßen oder öffentlichen Plätzen einsehbar, und andererseits im Bereich des Projektes „Innenstadtgestaltung Knittelfeld“ gelegen sind.

Das sind die Bereiche:

*Bahnstraße vom Hauptplatz bis zur Turnergasse,  
Frauengasse,  
Hauptplatz,  
Herrengasse,  
Kapuzinerplatz,  
Kirchengasse,  
Theodor-Körner-Gasse vom Hauptplatz bis zur Turnergasse und  
Turnergasse*

### **§ 2 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten in der Höhe von **10 € pro m<sup>2</sup>** erneuerter Fassade.

### **§ 3 Spezielle Förderungsvoraussetzungen**

Der einmalige Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- 1.) vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Stadtbauamt hergestellt und die Vorgaben des Stadtbauamtes eingehalten werden, und
- 2.) die letzte Fassadenerneuerung mehr als 7 Jahre zurückliegt.

### **§ 4 Verfahren**

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist nach Erneuerung der Fassade beim Stadtbauamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a. eine Flächenberechnung inkl. planlicher Darstellung der förderfähigen Flächen
- b. die Originalrechnungen und Zahlungsbelege

Die Förderung wird nach Überprüfung durch das Stadtbauamt zugesprochen und im Februar 2020 ausbezahlt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.